

**Antrag**

Hannover, den 11.11.2025

Fraktion der CDU

**Gesetze zu Umweltverträglichkeitsprüfungen auf EU-Standards zurückführen - Planungsschleunigung für Zukunftsprojekte ohne Abstriche beim Umweltschutz!**

Der Landtag wolle beschließen:

**Entschließung**

Trotz breiter politischer Einigkeit über die Notwendigkeit schnellerer Planungs- und Genehmigungsverfahren erschweren umweltrechtliche Regelungen nach wie vor die Umsetzung zentraler Vorhaben, beispielsweise im Rahmen der Energieinfrastruktur sowie des Hochwasserschutzes. Besonders die über das europarechtlich gebotene Maß hinausgehende Ausgestaltung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Strategischen Umweltprüfung (SUP) auf Bundes- und Landesebene führt zu unnötiger Bürokratie und Verzögerungen - obwohl Umweltbelange bereits anderweitig umfassend berücksichtigt werden.

Die Durchführung einer UVP im Vorfeld der Planung von Vorhaben, die sich voraussichtlich nachteilig auf die Umwelt auswirken könnten, ist in der Richtlinie der Europäischen Kommission 2014/52/EU<sup>1</sup> vorgeschrieben. Auf nationaler Ebene wird dies durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie in Niedersachsen durch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) umgesetzt.

Ein Bestandteil des UVPG (§§ 33-46, in Anlehnung an die EU-Richtlinie 2001/42/EG<sup>2</sup>) ist die SUP, die auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen umfassenderer Planungen und Programme, beispielsweise zur Landesraumordnung, abzielt. Im Gegensatz dazu konzentriert sich die UVP auf einzelne Projekte.

Der Landtag stellt fest, dass sowohl das UVPG als auch das NUVPG verschlankt werden können, ohne gegen europäisches Recht zu verstößen. In vielen Aspekten überschreitet das UVPG deutlich die EU-Mindeststandards, insbesondere bei den Fristen, den Schwellenwerten, der Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung und der anzuwendenden Methodik.<sup>3</sup>

Das niedersächsische Landesrecht überschreitet wiederum die bundesrechtlichen Vorgaben: Abs. 3 Satz 3 des NUVPG sieht vor, dass eine SUP bei Operationellen Programmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie Entwicklungsprogramme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums auch dann durchzuführen ist, wenn sie für Entscheidungen über die Zulässigkeit der in § 35 Abs. 1 Nr. 2 UVPG genannten Vorhaben keinen Rahmen setzen. Dies führt zu einem ineffizienten doppelten Prüfaufwand, insbesondere da EU-Förderprogramme bereits im Rahmen der vorgelagerten europäischen Programmplanung einer umweltfachlichen Bewertung unterzogen werden.<sup>4</sup> Für Niedersachsen als führendes Agrar- und Energiedorf stellt diese über die Bundesvorgaben hinausgehende Pflicht eine nicht nachvollziehbare Belastung dar.

<sup>1</sup> „Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“

<sup>2</sup> „Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)“

<sup>3</sup> Vgl. z.B. <https://kanzlei-herfurthner.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/> sowie <https://www.bundesumweltministerium.de/buergerservice/beteiligung/umweltpruefungen-uvp-und-sup#c19020>.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. [https://circabc.europa.eu/ui/group/3b48eff1-b955-423f-9086-0d85ad1c5879/library/a176706db86b-44ae-b0e2-cd6dccf146fc?p=1&n=-1&sort=name\\_ASC](https://circabc.europa.eu/ui/group/3b48eff1-b955-423f-9086-0d85ad1c5879/library/a176706db86b-44ae-b0e2-cd6dccf146fc?p=1&n=-1&sort=name_ASC).

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. die Regelung in § 3 Abs. 3 NUVPG, wonach eine Strategische Umweltprüfung auch für Operationelle Programme aus EU-Fonds durchzuführen ist, aufzuheben,
2. rechtssichere Ausnahmen von umweltbezogenen Prüfpflichten bei Verfahren zum Hochwasser- und Küstenschutz zu schaffen,
3. mittels einer Bundesratsinitiative zu bewirken,
  - a) dass das UVPG auf das europarechtlich notwendige Maß zurückgeführt wird, indem u. a. die Schwellenwerte für prüfpflichtige Vorhaben erhöht und die Liste der UVP-pflichtigen Projekte gemäß Anlage 1 UVPG verkürzt werden,
  - b) dass die verpflichtenden Erörterungsverfahren, Vorprüfungen sowie Beteiligungsschritte im Einklang mit der EU-UVP-Richtlinie vereinfacht, zusammengefasst oder gestrichen werden, sowie
  - c) dass die in verschiedenen genehmigungsrelevanten Fachgesetzen - wie dem UVPG, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - definierten Erheblichkeitsschwellen und Grenzwerte vereinheitlicht und systematisch harmonisiert werden, und
4. in Niedersachsen für eine entsprechende Anpassung des NUVPG Sorge zu tragen.

#### Begründung

Zahlreiche Fachinstitutionen und Experten sehen dringenden Reformbedarf bei den deutschen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Jahresbericht 2024 des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) wird auf Seite 82 zu dem Zweck „Planungs- und Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen“ vorgeschlagen, „bei [der] Umweltverträglichkeitsprüfung Bagatellschwellen für kleinere Vorhaben ein[zu]führen und Ersatzbauten aus[zu]nehmen“. Damit wird implizit insbesondere auf die Anlage 1 des UVPG Bezug genommen, die eine Auflistung der Vorhaben enthält, für die eine UVP durchzuführen ist. Diese geht in Umfang und Detaillierungsgrad weit über die Anforderungen der europäischen UVP-Richtlinie hinaus.

Darüber hinaus erging aus den für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zuständigen Behörden im Rahmen einer Umfrage des NKR der Hinweis, dass kein Mehrwert einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als gebundene Entscheidung erkennbar sei.<sup>5</sup> Die UVP sei gegenüber den weitergehenden umweltfachlichen Vorgaben redundant und verursache einen vermeidbaren Mehraufwand für Genehmigungsbehörden sowie Vorhabenträger, der zu erheblichen Zeitverzögerungen führe. Dies gelte ebenfalls für die UVP-Vorprüfung. Folglich seien die vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) auch aus naturschutzfachlicher Perspektive völlig ausreichend.

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens sind in der Regel neben den bereits thematisierten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch weitere umweltbezogene Bewertungs- und Prüfschritte erforderlich, wie etwa die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, die FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die SUP im Falle vorgelagerter Planungen.<sup>6</sup> Insgesamt wird deutlich, dass es in Deutschland und Niedersachsen eine Vielzahl an Prüfverfahren gibt, deren Inhalte sich überschneiden oder teilweise redundant sind.

<sup>5</sup> <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Presse/2025-07-bim-sch-projekt.html>

<sup>6</sup> [https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/nachhaltigkeit/instrumente\\_der\\_umweltprufung/umweltvertraglichkeitsprufung/die-umweltvertraeglichkeitspruefung-8964.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/nachhaltigkeit/instrumente_der_umweltprufung/umweltvertraglichkeitsprufung/die-umweltvertraeglichkeitspruefung-8964.html)

Um der bestehenden Überregulierung im Bereich umweltbezogener Genehmigungsverfahren entgegenzuwirken, kann im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach der EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED) auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden, da die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP-Richtlinie bereits integraler Bestandteil der IED-Genehmigung ist.<sup>7</sup>

Gleiches gilt für Vorhaben, die innerhalb bestehender Industriegebiete geplant sind, da dort typischerweise geringere zusätzliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind als in sensiblen oder bislang ungenutzten Räumen. Darüber hinaus sollten die durch das europäische Umweltrecht eingeräumten Spielräume zur Anhebung von Schwellenwerten für UVP-Vorprüfungen konsequenter genutzt werden. In der Anlage 1 des UVPG sind überobligatorische Regelungen aufgeführt, beispielsweise die Pflicht zur UVP bei Biogasanlagen oder bei Großkraftwerken ab einer Schwelle von 200 Megawatt (obwohl die einschlägige europäische Richtlinie ab 300 Megawatt eine Prüfpflicht vorsieht). Derartige Verschärfungen stehen u. a. den Zielen der Energiewende entgegen und sollten überprüft werden.

Zudem bestehen in den genehmigungsrelevanten Fachgesetzen - etwa dem UVPG, dem BNatSchG, dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie dem NUVPG - unterschiedliche Definitionen von Erheblichkeitsschwellen und Grenzwerten. Diese Inkonsistenzen erschweren eine einheitliche und rechtssichere Anwendung der Umweltprüfungen. Um Genehmigungsbehörden und Vorhabenträgern eine klare Handhabe zu ermöglichen, ist neben einer generellen Vereinfachung auch eine systematische Harmonisierung dieser Schwellenwerte über die verschiedenen Rechtsbereiche hinweg anstreben.

Auf Landesebene ist es insbesondere vor dem Hintergrund veränderter geopolitischer Rahmenbedingungen und politischer Bekenntnisse zum Vorantreiben der Energiewende, des Hochwasserschutzes sowie einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung nicht nachvollziehbar, weshalb Niedersachsen - im Gegensatz zum Bund sowie zu anderen Bundesländern<sup>8</sup> - für durch EU-Mittel geförderte Programme eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung vorsieht, obwohl diese bereits auf europäischer Ebene einer umfassenden umweltfachlichen Bewertung unterzogen wurden<sup>9</sup> und sie sowieso „für Entscheidungen über die Zulässigkeit der in § 35 Abs. 1 Nr. 2 UVPG genannten Vorhaben keinen Rahmen setzen“ (§ 3 Abs. 3 NUVPG). EU-Fördermittel leisten einen maßgeblichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung Niedersachsens, die nicht durch landesrechtliche Verschärfungen zeitlich ausgebremst werden sollte.

Die in dem vorliegenden Antrag geforderten Anpassungen stehen im Einklang mit dem Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien<sup>10</sup>, der u. a. eine Vereinfachung des Umweltgenehmigungsrechts vorsieht (Seiten 41 bis 42). Unter dem amtierenden Ministerpräsidenten, der an Koalitionsverhandlungen zur Klima- und Energiepolitik auf Bundesebene federführend beteiligt war, erwarten wir, dass sich die Landesregierung zügig und entschlossen für die Umsetzung der genannten Vereinbarungen einsetzen wird.

Das übergeordnete Ziel des vorliegenden Antrags besteht darin, den Ausbau energie- und industriepolitisch bedeutsamer Vorhaben zu beschleunigen, ohne den Umweltschutz zu schwächen, der durch vorgelagerte Verfahren und die Einhaltung der EU-Standards weiterhin gewährleistet bleibt. Für ein ökonomisch starkes Bundesland wie Niedersachsen, das vor allem in der Agrar- und Energiewirtschaft eine führende Rolle einnimmt, ergibt sich eine besondere Verantwortung, mit der Bundesregierung zeitnah in den Dialog zu treten, damit das UVPG zügig und umfassend vereinfacht wird. Ebenfalls ist eine Reform des NUVPG dringend geboten. Nur durch den Abbau überflüssiger

<sup>7</sup> <https://www.eea.europa.eu/de/themes/industry/intro>

<sup>8</sup> Hessen verzichtet vollständig auf ein eigenes Landesgesetz, während beispielsweise Hamburg sich inhaltlich fast ausschließlich an den Vorgaben des Bundesrechts orientiert (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltpruefungen/rechtsgrundlagen-der-umweltpruefungen-in>).

<sup>9</sup> [https://environment.ec.europa.eu/law-and-governance/environmental-assessments/strategic-environmental-assessment\\_en](https://environment.ec.europa.eu/law-and-governance/environmental-assessments/strategic-environmental-assessment_en)

<sup>10</sup> [https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav\\_2025.pdf](https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf) und [https://dev.baunetzwerk.biz/koalitionsvertrag-2025-weichenstellungen-fuer-die-baubranche?utm\\_source=chatgpt.com](https://dev.baunetzwerk.biz/koalitionsvertrag-2025-weichenstellungen-fuer-die-baubranche?utm_source=chatgpt.com)

Verfahrensschritte lassen sich Planungs- und Genehmigungsprozesse effizienter gestalten, bürokratische Hürden abbauen und transformative Projekte in den Bereichen der Energie, Industrie, ländlichen Entwicklung und des Bevölkerungsschutzes zielgerichtet voranbringen.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin